

Zeitschrift: Beiträge zur vaterländischen Geschichte
Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
Band: 2 (1843)

Artikel: Die Verfassung der Landgrafschaft Sissgau
Autor: [s.n.]
Kapitel: V: Dingliche Rechtsverhältnisse
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-109427>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

lange erst im Abgang des Mannsstamms erbfähig. Doch änderte dieß (Anfangs des 17. Jahrhunderts) als die meisten Baurengüter Eigenthum geworden waren.

Bei der Ehe galten rücksichtlich der verbotenen Grade die Vorschriften des canonischen Rechtes, und es fand keine Distinction zwischen bürgerlicher und kirchlicher Ehe statt. Schon der Riestaler Stadt-Nodel (von 1411) adoptirte die desfalligen Bestimmungen, und erklärt sowohl Bigamie als Heirath mit seinem „Süßblut und Gevatter“ für strafbar.

Als Verwandtschaft galt Sippe, Magschaft und Gevatter. Diese Bezeichnung von As- und Descendenten, Seitenverwandten und Verschwägerten war vom menschlichen Körper genommen, auf welchen sich diese Verhältnisse gründeten¹³⁴⁾. Sippe umfaßt alle Verwandtschaft fern und nah, und bedeutet die Freundschaft, welche jeder im Schooß seiner Familie findet. Eingeschränkter ist Magschaft, und begreift die Seitenverwandten. Schwertmagen, Lidmagen, Spilmagen, Muttermagen sind Verwandte von Waters oder der Mutter Seite.

V.

Dingliche Rechtsverhältnisse.

Die Beziehungen der Landesbewohner zu den Gütern sind in unsrer Periode schon sehr mannigfaltig, je nachdem die Güter liegend oder fahrend, im Eigenthum oder nur im abgeleiteten Besitze des Inhabers sind. Manche Modifikation in diesen Verhältnissen hat die Ausbildung der Standesunterschiede nach sich gezogen, und es können also beide nicht ganz von einander ausgeschieden werden.

¹³⁴⁾ Grimm, Rechts-Alterth. S. 476 ff.

Die Alemannen hatten sich in die Gaue Gemeindenweise getheilt, und der Gau zerfällt also in eine Anzahl kleinerer Bezirke: Einungen, Marken, Bänne. Da sie ein ackerbauendes Volk waren, so zerfällt auch hier das Land wieder in gebautes und ungebautes; jenes gewöhnlich um die Wohnung herumliegend, dieses außerhalb. Beide finden sich stets beisammen, weil Hirte und Bauer beider bedurften; doch ist das ungebauete und ungetheilte alterthümlicher und weicht jenem.

Das gebaute Land zerfiel wiederum in eine Anzahl von Theilen, oft 10, 12, 14 bisweilen gar 20, wahrscheinlich je nach der ursprünglichen Zahl der in der Mark niedergelassenen Familien. Diese Eintheilung war im fränkischen Reiche gegen das 9. Jahrhundert allgemein gangbar¹³⁵). Die Güterparcellen waren von unbestimmter Größe, oft 30, oft 40 Fuchart unseres heutigen Ackermaaßes. Sie hießen gewöhnlich mansus, oder Hufe, Hube (hoba), welches wohl wahrscheinlich von Hof abzuleiten ist, oder auch Tschuppus (Scopoza), Mentage (lunadia), später Bauerngut. Ob diese Ausdrücke überall ganz gleichbedeutend sind, ist unbekannt. Doch wird häufig in den Urkunden einer durch den andern übersetzt¹³⁶). Wahrscheinlich gehören sie verschiedenen Völkern, Sprachen, Zeiten an, und haben sich erst später ausgeglichen. Jeder Mansus wurde nach Fuchart gemessen, nämlich so viel man mit einem Joch Ochsen in einem Tag umzupflügen vermochte, die Wiesen nach Mannwerk, Tagwen, d. h. so viel ein Mann im Tag mähen und heuen konnte, die Aebden nach Schatz. Diese Maaße waren aber natürlich nach dem Boden höchst ungleich. Zu jedem Gut gehörten

¹³⁵) Grimm, Rechts-Alterth. S. 534. ff 560.

¹³⁶) Beispiele in Urkunden v. 1257 bei Bruckner Merkw. S. 2359, daselbst. S. 1834.

überdies noch gewisse Berechtigungen am ungetheilten Land, Rechtsame, welche wohl unter der allgemeinen Formel: *Wunne und Waide* gemeint waren.

Das ungetheilte Land war *Allment*. Mehrere leiten diesen Namen von den *Allemanen* ab. Bisweilen bedeutete er bloß die *Gemeinwaide*, oft alles nutzbare *Allmentland*; heutzutage begreift man darunter gewöhnlich noch *Weg und Steg*. Im allgemeinen gehörte indeß dazu: Alles wohin *Pflug und Sense* nicht gehen.

Bewirthschaftung und Güterrechte waren sehr verschieden, je nachdem diese Güter entweder im Eigenthum der *Landleute* selbst waren, oder aber einem *Herrn*, einem geistlichen *Stift* oder dem *Adel*, zustanden. Von Einfluß war auch: ob die *Niederlassung* sich auf Gütern eines *Herren* gebildet hatte, oder erst nachher in seine Gewalt gekommen war? Auf diesen Unterschieden beruhen die Verhältnisse der *Besitzer*.

Das ächte *Eigen* des *Gemeinfreien* war in dieser Periode schon sehr selten geworden. Viele hatten dasselbe schon den *erobernden Franken* abtreten müssen; bei Andern hatte es sich mit dem *Verluste politischer Rechtsfähigkeit* in bloßen *Besitz* verwandelt. Manche hatten freiwillig ihr Gut der *Kirche* oder einem *Kloster* dahingegeben, worüber sich aus dem **12.** und **13.** Jahrhundert noch viele *Urkunden* vorfinden ¹³⁷⁾, und das Meiste war wohl schon zu *fränkischer Zeit* der *Vogtei* unterworfen worden, hatte mithin *Lasten* übernehmen müssen, welche es dem *abgeleiteten Besitze* näher brachten. Es kommen zwar noch die *Bezeichnungen*, *frei eigenes Gut*, *ächt es Eigenthum* vor, ja in der häufigen Formel *Eigen und Erbe* wird das *Eigenthum* vom bloß *abgeleiteten Besitze* ausdrücklich *distinguiert*; allein weit-

¹³⁷⁾ Hergott, cod. prob. II. 468. III. 506. 566. 569. 694.

aus die meisten Güter in der Landgrafschaft Sisgau finden sich im Mittelalter bereits in den Händen der Kirche, eines Stiftes oder Klosters, des Adels oder bloßer Dienstmannen. Sie waren mit den Herrschaftsrechten über Land und Leute vermengt, und werden daher in den Urkunden neben diesen genannt ¹³⁸⁾. Ja in der Formel, worin die Herrschaftsrechte alle aufgezählt werden, heißt es gewöhnlich: „Güter, „Aecker, Matten, Aeben, Rütinen, Holz und Feld, Wunne „und Waide, Gebaut und Ungebaut, Weg und Steg, zc.“ So war es z. B. in der Grafschaft Homburg, wo den Besitzern durchaus kein Eigenthum zustand, sondern alles Land Allode der Herrschaft war ¹³⁹⁾.

Die zu einer solchen Allode gehörigen Güter und Grundstücke konnten jedoch natürlich nicht alle selbst vom Herren bewirthschaftet und genutzt werden, sondern sie waren seinen Hörigen ausgethan, waren es Freie zu Lehen, Mannlehen, Erblichen; waren es Unfreie als Meiergut, Hofgut, Zinsgut.

In jeder größern oder kleinern Herrschaft hatte sich der Herr gewöhnlich ein Gut speciell vorbehalten, und bewirthschaftete dieses selbst mit Hülfe seiner Hörigen, oder er ließ es durch einen Meier bauen. Solcher Art waren die herrschaftlichen Schlößer, die Rittersitze oder auch bloße Höfe, welche daher Meierhöfe hießen. Das Land, welches dazu gehörte hieß gewöhnlich Salland (terra Salica) ¹⁴⁰⁾; bei den meisten findet sich auch eine Wiese mit dem gemeinsamen Namen Brühl. Was es damit für eine Bewandniß gehabt, ist nicht bekannt. Solche Meiergüter mögen anfangs

¹³⁸⁾ S. d. Verkaufs-Urk. v. Homburg v. 1305 bei Bruckner. 970. dito von Homburg v. 1400 das. 993. dito von Farnsburg v. 1461. Dchs IV. 115. u. a. m.

¹³⁹⁾ Schloß-Urbar bei Bruckner. S. 1328.

¹⁴⁰⁾ Grimm Rechts-Alterth. ad vocem.

häufiger gewesen seyn; mit der Zeit wurden sie gewöhnlich in Lehen verwandelt, und die Meier schwangen sich zum Dienstadel empor.

Lehen, Mannlehen hießen solche Güter, welche der Adel von Fürsten und Herren nach Lehenrecht erhalten hatte, entweder in Folge von Hofdiensten, wie die Freiherren von Ramstein und die Edeln von Eptingen, oder als wirkliche Lehen. Sie hießen je nach ihrem Gegenstand: Burglehen, Säßlehen, oder nach dem Besitzer: Ritterlehen, Kunkellehen u. s. f. Güter dieser Art gab es eine Menge auf unsrer Landschaft, und die meisten Besitzungen des so zahlreichen Dienstadels gehörten in diese Kategorie.

Diesem beim Adel üblichen Verhältniß ging ein ähnliches für Unfreie gültig zur Seite: das Erblehen, die Erbpacht, nicht unähnlich der römischen emphyteusis. Es gab deren ursprünglich viele auf unsrer Landschaft; doch waren ihre Rechtsverhältnisse schon im 16. Jahrhundert nicht mehr klar, und sie sind meist in Eigenthum übergegangen. Der Eigenthümer hatte sich zwar dabei die Proprietät, Eigenschaft, die eigene Hand vorbehalten, und der Lehensmann bezahlte in Anerkennung dessen nicht bloß einen Erblehenzins (canon) in Geld oder Naturalien, sondern noch bei Verwandlung der Hand einen Erbschaz (laudemium); aber er war dafür im Besitz, hatte vollständige Nutzung, und konnte das Gut vererben. Nur im Abgang des Mannsstammes, oder wenn das Gut nicht in Bau und Ehren gehalten, wieder zu Holz und Wäldern ward, nur dann fiel dasselbe dem Lehenherren wieder anheim. Das Verhältniß des Besitzers kam also dem Eigenthum sehr nahe.

Hofgüter fanden sich im Mittelalter nicht mehr in beträchtlicher Anzahl; sie mögen sich oft in Erblehen verwandelt haben. Es waren dieß diejenigen Grundstücke, welche als Zubehör eines Gutes zusammen einen Hof bilde-

ten, aber einzeln an Freie oder Unfreie ausgegeben waren, unter Bedingungen, welche man Hofrecht hieß. Der Besitzer oder Hofmann mußte oft auf seiner Hufe sitzen, bisweilen durfte er sie durch einen Lehenmann bauen lassen. Er mußte sie von jedem neuen Herren sich frisch übertragen lassen, konnte sie nutzen und vererben, durfte sie aber weder verpfänden noch veräußern. Wenn die Erben das Gut nicht binnen Jahresfrist mit einem neuen Hofmann bestellten, so verfiet es dem Herrn; war der Erbe außer Landes, so daß ihm nicht geboten werden konnte, so nahm es ein anderer für ihn in Bau. Das wesentlichste Merkmal der Hofgüter war jedoch der Dinghofverband, in welchem die Besitzer der zusammengehörigen Hufen zu einander standen, und wovon unten das Nähere vorkommen wird.

Am häufigsten standen die Güter im Zinsgutverhältniß. Dieses konnte zweierlei Art seyn; entweder gehörte das Zinsgut dem Zins Herrn, und der Besitzer bezahlte einen Grundzins (census fructuarius) dafür; oder das Grundstück gehörte dem Besitzer eigenthümlich, und der Zins haftete auf demselben als Reallast. Jene Art hieß zum Unterschied von dieser: schlechtes Zinsgut, und hatte viele Aehnlichkeit mit Erblehen und Hofgütern, womit sie oft verwechselt ward. Die Veranlassung zu diesem Zinsgutverhältniß konnte sehr mannigfaltig seyn. Oft hatte man sein Grundstück einem Bauern dahingegeben, unter Vorbehalt des Grundzinses, des Ehrschages und der Weisung; oft auch durch Hingabe einer Summe vom Bauer einen Zins, ab seinem Gute zahlbar, erkaufte. Es war dieß im Mittelalter ein Mittel sein Vermögen nutzbar zu machen, und gerne wurden auf diese Weise Fahrzeiten und Seelgeräthe gestiftet. Allein die Beschwerlichkeit solcher Zinskäufe für den Bauer, oder ihr Widerspruch mit dem canonischen Zinsverbot, oder andere Gründe, erwirkten das obrigkeitliche

Interdict (1481)¹⁴¹⁾. Burden nun solche Zinsgüter zersplittert, so pflegte man den Zins auf die einzelnen Parcelen zu rapartiren, und weil im Verein die einzelnen Zinsquoten als item beisammenstanden, so hießen diese Zinsquoten, so wie auch die Gutstheile selbst, gewöhnlich *T e m s*. Der höchste Zinsträger repräsentirte dann dem Zinsberrn gegenüber den Gutsbesitzer, und war Einzüger der Zinse.

Im 16. Jahrhundert hatten sich jedoch die feinen Distinctionen zwischen Lehen, Erblehen, Hofgut, Meiergut und Zinsgut so verwischt, daß alle als abgeleiteter Besitz kaum noch dem Eigenthum gegenüberstanden. Die Ausbildung eines Erbrechtes trug zu dieser Auszeichnung wesentlich bei, und von diesem Zeitpunkt an, verschwindet auch der früher gäng und gäbe Unterschied zwischen Eigen und Erbe.

Wie bei zunehmendem Verkehr die Landesobrigkeit für möglichste Auscheidung der Bänne und Landschaften durch Festsetzung der Grenzen und durch Verträge besorgt war, und wie in den Gemeinden selbst seit uralter Zeit am Himmelfahrtstage Väter und Söhne noch jetzt die Marken ihres Bannes feierlich umgehen, damit Jeder Kenntniß davon erlange und alle Streitigkeiten vermieden würden, so war auch durch Gesetz und Herkommen dafür gesorgt, daß die einzelnen Güter in ihrem Complex beisammen blieben, nicht zerschranzt würden, ja sogar daß sie beim Geschlecht des Besitzers oder doch bei seiner Genossame bleiben sollten. Das Interesse des Herrn wie das des Bauern war der endlosen Güterzerstückelung entgegen, und es waren jene Gesetze vom richtigen Gefühl dictirt, daß einem Lande mit wenigen aber wohlhabenden Einwohnern besser gedient sey, als mit vielen aber armen.

Schon anfangs, bei der ersten Niederlassung, mag das getheilte Land gegen Nachbarn und Aument umzäunt wor-

¹⁴¹⁾ G. Frei, Quellen des Basler Stadt-Rechts. S. 38.

den seyn, zum Schutz gegen Uebernutzung des Nachbarn oder das auf der Waide laufende Vieh; wenigstens hatten diese Grundstücke Marchen und Lohen, hießen daher *Beifänge*. Noch im 16. Jahrhundert hatten beim Tode des Vaters die Söhne ein Vorrecht auf Lehen- und Zinsgüter mit dem Ackergeräth, und zwar ohne Entgelt, auf eigene Güter, Rütinen, Neben und das Haus aber der jüngste Sohn gegen biederer Leute Schatzung ¹⁴²). Die Vergantung liegender Güter war noch im 17. Jahrhundert verboten ¹⁴³). Gegen fremde Erwerber galt *Zugrecht*, und zwar sowohl für die Verwandtschaft als für die Genossame. Alle Güter durften aber nur in dem Banne genutzt werden wo sie lagen, damit den Aermern das Land nicht durch die Reichern vertheuert, die Dorfbewohner nicht vermindert, und die Viehwaide nicht überstellt würde. Wer also in einem andern Dorfbann ein Grundstück kaufte oder erbte, mußte sein Vieh dort halten, und durfte höchstens das überflüssige Heu abführen ¹⁴⁴). Den Besitzer liegender Güter schützte *10jährige Verjährung* ¹⁴⁵).

Einer merkwürdigen alten Übung gedenkt Bruckner, wonach bei frischen Ausmarkungen ein grüner Zweig in den Boden gesteckt wurde, den beide Partheien berührten, zum Zeichen, daß aller Hader ein Ende habe. Sie hängt offenbar mit der *lex alemannorum* zusammen ¹⁴⁶), und zeigt, daß dieses Gesetz ehemals bei uns auch geltende Kraft gehabt habe.

Auf Grund und Boden hafteten nicht unbedeutende Lasten, *Reallasten* genannt. Die gewöhnlichsten sind *Bodenzinsen* und *Zehnten*.

¹⁴²) Farnspurger *Nobel* v. 1556. mss.

¹⁴³) *Bedenken* v. 1603 und *Landesordnung* v. 1611. mss.

¹⁴⁴) Farnsp. *Nobel* art. 23.

¹⁴⁵) *Liestaler Stadt-Nobel* v. 1411.

¹⁴⁶) Bruckner *Merkw.* S. 2170. *Lex alemann.* cap. 84.

Bodenzinse pflegten anfangs bloß in recognitionem dominii, vom Besitzer an den Eigenthümer des Hauses oder Grundstückes, gegeben zu werden; später waren es auch Renten dargeliehener Kapitalien. Sie waren gewöhnlich sehr niedrig, wurden meist in Naturalien gegeben, in Getraide, Hülsenfrüchte oder Thieren, bisweilen auch in Eiern, Honig, Wachs, Salz, Pfeffer, Del oder Brod, seltener in Geld. War der Bodenzins in verschiedenen Gegenständen zahlbar, so fand unter diesen ein gewisses Verhältniß statt, z. B. beim Getraide $\frac{1}{3}$ Hafer und $\frac{2}{3}$ Korn, 10mal soviel Eier als Hühner u. s. f. Meist waren diese Bodenzinse auf einen gewissen Tag fällig, z. B. Martinstag (im November), wo der Landmann seine Produkte eingebracht hatte. Sie mußten vor Sonnenuntergang entrichtet werden. Ein merkwürdiges Pratteler Statut¹⁴⁷⁾ knüpft an den Bodenzinsbezug allerlei symbolische Handlungen: „item uf Hilaritag, „den 20. Tag nach Weihnacht, soll ein Schaffner des Prob- „stes St. Alban erscheinen zu Prattelen im Dorf, und, nach- „dem die Sonn untergangen ist, und die Zit kommt daß „die Sternen schinen, und die Nacht angeht, soll er unter „blosem Himmel sitzen, und also eine Zit warten der Zins- „leute und Hofzinse dainnen. Wenn sie säumig würden und „nit bald zinseten, so mag der Schaffner usston und in die „Herberg gon; und wer da sin Zinse nicht bezahlt hat, der „verfällt Morndes zweimal soviel, und wenn sie einen ganzen „Tag und Nacht übersitzen, vierfaltig soviel.“ An den meisten Orten war nur eine Strafe von 3 s. festgesetzt, und gar oft dem Einzüger, erst wenn er zweimal vergebens gefordert hatte, Pfändung bewilliget. Im Krieg, wo Niemand kam und den Zins einzog, mochten die Zinsleute auf

¹⁴⁷⁾ St. Alban Urbar v. 1486. mss. Im Archiv d. Kirchengutsverwaltung. Chartæ Amerbach. III. 541. Nauracis Taschenbuch für 1828. 16. S. 110.

die offene Straße einen Brettstein (Rechentafel) legen, wo dann jeder gültig seinen Zins abstatten konnte, wenn er dreimal vergeblich in des Zinsherrn Hof hineingerufen hatte. Ging ein Bodenzinspflichtiges Gut in andere Hände über, so wurde der Zinsherr durch eine Gabe geehrt, durch den Ehrschatz (laudemium). Dieser belief sich meist auf den Betrag des Zinses (2%), und hat zu der jetzt üblichen Handänderungsgebühr Veranlassung gegeben. Die Bodenzinse pflegten in Urbarien verzeichnet zu werden, worin die Zinsquoten auf die Gutstheile, in welche das Grundstück (der Tschuppus) zerfallen war, repartirt wurden, und als item beisammen standen. Wenn der Urbar umgeschrieben d. h. bereinigt werden mußte, was bei den öftern Verwandlungen der Bruchtheile und ihrer Besitzer nicht selten der Fall war, so zahlte der Zinsmann an den Zinsherrn für diese Bereinigung wieder eine kleine Abgabe: die Weisung (nomine revisorii), meistens in Geld. Darum hießen die Zinsurbare später allgemein: *Beraine*.

Dem Zehnt waren hingegen alle Güter unterworfen, eigene und Lehen, Hofgüter und Zinsgüter, ja sogar das urbar gemachte Allmentland. Zehntfreie Güter gab es wenige, z. B. im Dorfe Nickenbach einen kleinen Bezirk. Woher diese Ausnahme rührt ist unbekannt.

Der Zehnt ist eine uralte Abgabe, und kam schon unter den Römern beim *ager vectigal* vor. Die *agri decumates*, wie der gesammte Landstrich auf dem rechten Rheinufer unsrer Gegend hieß, sind wahrscheinlich solch zehntpflichtiges Land gewesen. Unter den fränkischen Königen wollte zwar die Kirche den Zehnt als ihr ursprüngliches Recht in Anspruch nehmen. Allein aus der ersten Zehntverordnung (von 779) zeigt sich: daß derselbe eine Steuer war zur Deckung der allgemeinen Bedürfnisse des Staates und der Kirche. Damals war für alle Bedürfnisse durch Auslegung zu Diensten und durch Gefälle gesorgt, für den Unterhalt

der Landwehren, Straßen, Brücken durch Frohndienste, für den Sold der Beamteten durch Abgaben, für den Unterhalt des Kaiserlichen Hofes durch Geschenke, und so bildete der Zehnt auch eine Quelle von Einkünften zur Befriedigung von mancherlei Staatsbedürfnissen ¹⁴⁸⁾. In Ermanglung der Münzen war damals das Getraide Geld, und statt der Wechsel gab man Anweisungen auf einen gewissen Zehnt, oder einen Theil desselben (z. B. eine Quart), bis auf diese Weise der ganze Zehnt vergeben war. So trug der Zehnt bereits nicht mehr den Charakter einer allgemeinen Landessteuer, sondern war schon privatrechtlicher Natur geworden, als es der Kirche gelang, ihn an sich zu bringen (9. Jahrhundert). Der Zehnt wurde meist nach besondern Zehnfluren bezogen, welche selten mit einer politischen Gemeinde oder einem Kirchspiel identisch, sondern meist größer sind. So bildeten z. B. Liestal, Lausen und Muzsach zusammen eine Zehnflur, so wie auch St. Pantaleon, Muglar, Luplingen und Seltisberg. Oft war die Flur in Quarten getheilt, in deren jeder der Zehnt seine besondere Bestimmung hatte; oft wurde aber auch nur der gesammte Zehnt nach diesem Verhältniß vertheilt. Von jenen abgesonderten Bezirken rühren vielleicht die Zehnttheile her, welche besondere Namen trugen, wie z. B. der *Leviszehnt* zu Frenkendorf und Sissach, der *Huggelzehnt* zu Gelterkinden u. a. m. Der Zehnt zerfiel in den kleinen und großen. Zum Kleinen gehörte der *Blutzehnten*, d. h. vom Schmalvieh, ferner der *Obstzehnt*, *Gartenzehnt*, *Hanfzehnt*. Er hieß oft *Etterzehnt*, weil er natürlich in den Beifängen des innern Dorfssetters hervorgebracht wurde. Im Laufe der Zeit sind aber mit diesem kleinen Zehnt viele Veränderungen vorgegangen. So gaben z. B. in unserer

¹⁴⁸⁾ Eine vortreffliche Abhandlung darüber bei Meßer, patriot. Phantas. III. No. 24.

Periode gar viele Ortschaften denselben nicht mehr; andere, wie z. B. Langenbruck nur noch den Zehnt vom Schmalvieh, Aristorf für den Obstzehnt etwas Geld, Giebenach und Dilsperg den Hanfzehnt, Regetschwil, Lauwil und Brezwil statt desselben ein gewisses Quantum Risten. Er wurde meistens bei der Reformation, oder beim Anfall der Sisgauischen Herrschaften an Basel erlassen. Der große Zehnt hingegen wurde gegeben von allem was Halm und Stengel treibt, also vom Getraide, vom Heu und auch vom Wein. Beim Kornzehnt galt dasselbe Verhältniß wie bei den Bodenzinsen, von $\frac{2}{3}$ Korn und $\frac{1}{3}$ Hafer; wahrscheinlich das allgemeine beim Ackerbau. Korn- und Weinzehnt wurden im Feld gestellt, bei Erndte und Weinlese. Drei Tage genossen die stehen gebliebenen Zehntgarben besondern Schirm. Der Heuzehnt war anfangs auch in natura und zwar schochenweise gegeben worden, und erst der Pfarrer zu Bubendorf Leonhard Strübin († 1582), ein um die Landschaft höchst verdienter Mann, führte das Heugeld allgemein ein. Obschon dieß bequemer seyn mochte, so machte es doch das Verhältniß verworren, denn es gab nun Heuzehntgelder für Wiesen, deren Cultur geändert hatte, fixe Heugelder für den Heuzehnt, und wiederum tarifmäßige Geldleistung, wo derselbe nicht in Heugeld verwandelt war. Der Gesamtbetrag des Zehnts im Baselschen Antheile am Sisgau wurde einmal auf 3200—5000 Mierzel (à 2 Säcken) Getraide und 400—1300 Saum Wein berechnet. Zehntherren oder Decimatoren blieben daselbst bis auf die neuesten Zeiten hinab: der Staat, das Deputatenamt, die Domprobstei, der Spital, mehrere Pfarreien und Gemeinden; ferner: der Bischof, die Commende Beuggen, die Stifter Dilsperg und Rheinfelden, das Kloster Maria Stein, das Schloß Falkenstein, die Pfarreien Magden und Grenzach, zwei Bürger von Basel und fünf adeliche Familien.

Das ungebraute Land jeden Bannes, der äußere Eter, die Allment, war zwar gewöhnlich auch in das Eigenthum des Grundherrn übergegangen, jedoch so, daß ihm außer der Idee der Proprietät nur sehr wenige Rechte daran zustanden, und die gesammte Nutzung, Wunne und Waide den Gemeindegossen geblieben war, wie zur Zeit, wo die Allment noch ihnen ganz zugestanden hatte. Sie umfaßte gewöhnlich dreierlei Art nutzbares Land: Hochwald, Weitwaide und Rütinen.

Die Rütinen waren dadurch entstanden, daß es einzelnen Gemeindegossen gestattet worden, den Wald auszureuten, Land aufzubrechen, urbar zu machen und einzuschlagen. Sehr viele Güter unsrer Landschaft rühren von solchen Einschlägen her, wie es gewöhnlich der Name andeutet, z. B. Gruth, Rütihard, Rüti, Frauenrüti u. a. m. Solche angebaute Hochwaldgüter heißen oft auch Neubrüche (terra novalis). Sie konnten vererbt werden, und wurden nach Belieben genutzt; waren aber zehntpflichtig so lange sie bebaut wurden. Der Zehnt davon hieß Rütinzehnt oder Neubruchzehnt; oft gab man auch statt dessen bloß die Landgarbe¹⁴⁹⁾, oder einen Zins. Jedemfalls fiel diese Abgabe nicht dem Zehntherrn des Bannes, sondern dem Zwingherrn als Eigenthümer des ungebrauten Landes zu.

Auf der Weitwaide mochten die Gossen so viel Vieh laufen lassen, als sie mit selbstgezogenem Futter überwintern konnten. Dieses Waidrecht erstreckte sich auch auf die gemeinen Wiesen, d. h. was ursprünglich Allment gewesen, aber zu Matten gemacht war. War man hier mit Rechen und Gabeln abgefahren, so mußte der Besitzer den Einschlag öffnen. Doch durfte im Allgemeinen das waidende

¹⁴⁹⁾ S. oben S. 351.

Vieh nicht mit triebener Ruthe behütet werden. Anfangs mag auch im Eisgau die Koppelwaide, Feldfahrt, das Tratrecht oder gemeine tretende Waide gegolten haben; später kömmt diese Uebung nur noch an einigen wenigen Orten vor, z. B. zwischen Augst, Giebenach und Prattelen (bis 1552), Hauenstein und Läuferlingen (1635), Kostorf und Zeglingen (noch 1685)¹⁵⁰⁾. Hier weidete alles Vieh gemeinsam Land auf Land ab, vom Heuet bis zum Mai.

Den Hochwald mochten die Genossen für zweierlei nutzen, nämlich für Brand und Bau, und dann noch zur Schweinemastung. Doch wurde häufig darin unterschieden: was dem Herrn und was dem Dorf gehörte, was genutzt werden durfte und was nicht (Bannholz). Die Berechtigungen daran waren sehr verschieden, gewöhnlich aber in den Statutarrechten scharf ausgeschieden und bestimmt¹⁵¹⁾. Afterschlag, Windfall und verlegen Holz mochte meist Jeder ungeahndet von dannen führen; auch durften sich die Gemeindegossen nach Nothdurft Nebstecken, Garten- und Brennholz nehmen für ihren Hausbedarf. Doch sollten sie hiebei mit lauter Stimme dem Bannwart rufen, daß er ihnen selbiges anweisen möge. Kam er dann nicht, und man brachte das Holz auf die offene Straße, so durfte es nicht mehr gerügt werden; sonst war bei 3 Pfd. 1 Helbl. verboten ohne des Bannwarts Anweisung zu holzen. Wer Bauholz bedurfte, dem schlugen die Einigsmeister auf Begehren das Nöthige an, und es mußte nur noch dem Herrn des Waldes eine kleine Stamm löse bezahlt werden. Alles Freveln aber wurde nach Beschaffenheit des Orts, des Holzes und des Schadens mit 3 fl. oder 1 — 9 Pfd. gebüßt.

¹⁵⁰⁾ Urkunden im Großweißbuch fol. 461. 480. 499.

¹⁵¹⁾ Am ausführlichsten im Pratteler Dorf-Model mss. u. d. Landes-Ord. von 1654.

Eichellese und Ackerig zur Schweinemastung hatte gewöhnlich das Dorf nach Nothdurft, oft ganz frei, oft gegen Entrichtung einer geringen Abgabe (das Holz h u h n zu Namispurg und Böckten); doch durften die Eichen nicht geschüttelt, die Eicheln nicht aufgelesen werden, denn was die Gemeinde nicht nützte verkaufte der Herr.

Fahrhabe dagegen, Fahrniß d. h. alles was getrieben und getragen werden mag, also Vieh und Hausrath, Getraide und Gülden, das konnte von Jedem, Freien und Unfreien, Hörigen und Knecht, zu ächtem Eigenthum besessen, gebraucht und genossen werden. Nur eine Beschränkung haftete bisweilen darauf: der Fall, Leibfall, Todfall, das Besthaupt. Wahrscheinlich galt er als Merkmal des ursprünglichen Obereigenthums des Herren auch über das bewegliche Vermögen seiner Leibeigenen, war aber nach und nach zur bloßen Abgabe herabgesunken, und hatte seine Bedeutung verloren. Er war stets ein Merkmal des Abhängigkeitsverhältnisses, und erhielt sich am längsten bei Hofgütern ¹⁵²⁾. Im Amte Farnspurg wurde der Fall erst 1525 erlassen. Er bestand darin, daß beim Tode des Hausvaters der Herr von dessen Thieren mit ungespaltenen oder gespaltenen Klauen das Beste nehmen konnte, oder wenn er keines von beiden fand, das Beste von dem was 4 Beine und Räder hatte, also von Wagen, Tischen und Stühlen; in Ermanglung dessen das Beste von Federwatt ohneins, welches der Wittwe zukam, sonst von dem was 4 Zöpfe und Zipfel hat. War auch das nicht da, so nahm er was vierörtig ist, nämlich die Hausthür, oder er nahm den Sonntagsrock. Später wurde den Erben gestattet das

¹⁵²⁾ Beispiele, Urk. v. 1212 im Soloth. Wochenbl. v. 1824. S. 271. Dinghof-Rödel v. Bubendorf, Speckbach, Rems. Chartæ Amerbach. III.

Erbe zu lösen mit 30 ſ., oder wohl gar mit 5 ſ., immer ohne allen weitem Erbschaft¹⁵³).

Die weitem dinglichen Rechtsverhältnisse, nämlich ehe-liche Gütergemeinschaft, Gedinge und Erbrecht gehören zu ausschließlich dem Privatrecht an, um hier näher berührt zu werden.

VI.

Landes - Verfassung.

Dieses Wort ist zwar neuern Ursprungs, und findet im Mittelalter keinen seiner heutigen Bedeutung entsprechenden Begriff. Aber es bezeichnet wie kein andrer Ausdruck das, was wir mit einem Worte bezeichnen wollten: den Inbegriff aller gesellschaftlichen Einrichtungen eines Landes.

I) Die Gemeinden.

Wir haben oben bereits gesagt, daß eine unbestimmbare Anzahl von Mansus mit zugehöriger Allment, eine Gemeinde bildete. Im Mittelalter kommt häufig der Name Einung dafür vor; beide sind wahrscheinlich identisch mit der altdeutschen Mark. Vielleicht dauerte in der Einung die alte germanische Markverfassung fort, und bestand mit und neben den spätern alemannischen und fränkischen Einrichtungen; wenigstens werden wir öfters auf Spuren eines solchen Verhältnisses stoßen. Im Mittelalter war der gewöhnlichste Ausdruck für einen solchen Complex: Zwing und Bann; heutzutage heißt er der Stadt- oder Dorf-Bann.

¹⁵³) Grimm, Rechts-Altcrthümer. S. 364.